

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

69. Jahrgang Nr. 15

Berlin, den 29. Juni 2013

03227

Inhalt

23.4.2013	Verordnung über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VI-140h VE „Flottwellstraße Mitte“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	166
4.6.2013	Dritte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung 2013-1-15	167
11.6.2013	Verordnung zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs für die Wohnanlage Belforter Straße 5 – 8, Straßburger Straße 33 – 36, Metzger Straße 35 – 37 im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg vom 24. Mai 2011 2130-3-120	194

Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin

Verordnung

über die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VI-140h VE „Flottwellstraße Mitte“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Vom 23. April 2013

Auf Grund des § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 6 Absatz 5 und § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692) wird verordnet:

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan VI-140h VE „Flottwellstraße Mitte“ vom 20. März 2012 für die Flurstücke 3285 und 3276 östlich der Flottwellstraße, südlich der verlängerten Lützowstraße im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des vorhabenbezogenen Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Finanzen, Personal und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Finanzen, Personal und Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 23. April 2013

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

S c h u l z
Bezirksbürgermeister

Dritte Verordnung zur Änderung der Umweltschutzgebührenordnung

Vom 4. Juni 2013

Aufgrund des § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2009 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1 Absatz 1) der Umweltschutzgebührenordnung vom 11. November 2008 (GVBl. S. 417), die zuletzt durch Verordnung vom 9. März 2010 (GVBl. S. 140, 247) geändert worden ist, erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 2013

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t
Regierender Bürgermeister

Michael M ü l l e r
Senator für Stadtentwicklung
und Umwelt

Anhang zu Artikel I Anlage zu § 1 Absatz 1 Umweltschutzgebührenordnung

Inhaltsübersicht des Gebührenverzeichnisses

Vorbemerkungen

	Tarifstellen
I. Allgemeines	ab 1000
II. Immissionsschutz	ab 2000
III. Abfallentsorgung	ab 3000
IV. Strahlenschutz	ab 4000
V. Gewässerschutz	ab 5000
VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Jagdwesen	ab 6000
VII. Boden- und Grundwasserschutz	ab 7000

Vorbemerkungen

Nachstehende Vorbemerkungen gelten für alle Tarifstellen, soweit in den dortigen Anmerkungen hierauf verwiesen wird.

1. In den Gebührensätzen für Messungen, Ortsbesichtigungen und Probenahmen sind alle anfallenden Kosten für die jeweilige Amtshandlung enthalten. Dies können im Einzelfall insbesondere Materialkosten, Fahrtkosten, Vornahme von Messungen, Einsatz des Messpersonals, Verhandlungen mit Dritten, Überprüfungen vor Ort, Auswertung von Messergebnissen, Erstellung von Gutachten, Anfertigen von Messdiagrammen oder Gerätebenutzung sein, auch wenn sie bei amtshilfeleistenden Verwaltungen entstehen.
2. Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Kosten umfassen sämtliche Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich der Mehrwertsteuer. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre.

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	I. Allgemeines	
1000	Bescheinigungen nach § 7d des Einkommensteuergesetzes für Anlagen, die dem Umweltschutz dienen, bei Herstellungs- oder Anschaffungskosten einschließlich Mehrwertsteuer bis 25 000 € über 25 000 € mindestens höchstens	0,5 v.H. der Kosten 125 zuzüglich 0,2 v. H. des 25 000 € übersteigenden Betrages 34 1 463
1010	Durchführung einer gesetzlich vorgesehenen Umweltverträglichkeitsprüfung Anmerkung: Die Gebühr wird zusätzlich zu den Gebühren im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bzw. nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie nach den wasserrechtlichen Vorschriften erhoben.	zusätzlich 30 v. H. der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/ Planfeststellung/ Erlaubnis/Bewilligung
1011	Durchführung eines Scoping-Termins im Umweltverträglichkeitsprüfungs-Verfahren, soweit die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zu Ende geführt werden kann mindestens	10 v. H. der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/ Planfeststellung / Erlaubnis /Bewilligung 550
1012	Durchführung einer Vorprüfung nach §§ 3c und 3e Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, auch in Verbindung mit § 16h des Berliner Wassergesetzes mindestens Anmerkung: Die Kosten für die Veröffentlichung der Entscheidung sind vom Vorhabenträger / Antragsteller zu ersetzen.	20 v. H. der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung / Planfeststellung/ Erlaubnis/Bewilligung 550
1013	a) Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH-Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz b) Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen nach § 34 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz	114 – 2 280 72 – 1 440
1014	Durchführung einer Vorprüfung nach § 17 Absatz 1 Berliner Naturschutzgesetz über die Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung (sog. FFH – Verträglichkeitsprüfung) nach § 34 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz je angefangene halbe Arbeitsstunde a) des höheren Dienstes b) des gehobenen Dienstes	 37 29
1030	Entscheidung nach § 5 Absatz 5 Satz 3 des Katastrophenschutzgesetzes	100 – 2 000
1040	Schriftliche Auskunft über umweltrechtliche Anforderungen aus den in § 1 Absatz 1 genannten Bereichen an genehmigungsfreie Bauvorhaben oder sonstige zulassungsfreie Maßnahmen je angefangene halbe Arbeitsstunde a) des höheren Dienstes b) des gehobenen Dienstes c) des mittleren und einfachen Dienstes	 37 29 24
1050	Amtshandlungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz Emissionsgenehmigungen, Genehmigungen und Ausnahmen vom Monitoring-Konzept nach § 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes	250 – 25 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
1060	Gewährung einer Fristverlängerung nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und – verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 166/2006	40 – 185
1061	Prüfung eines Berichtes nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und – verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 166/2006	40 – 400
	II. Immissionsschutz Maßnahmen zur Erfassung und Minderung von Geräuschen, Licht- und ähnlichen Umwelteinwirkungen Allgemeines	
2000	Durchführung von Messungen bei Verwaltungsakten nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und sonstige Messungen von Geräuschen, Erschütterungen und Lichtimmissionen (insbesondere Messungen nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Frequenzanalysen, Messungen der Nachhallzeit, der Luftschall- und Trittschalldämmung, Messungen von Geräuschen der Wasserinstallation und Schwingungsmessungen) Anmerkung: Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	180 – 3 600
2010	Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten Anmerkung: Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	50 – 600
	Verwaltungsakte nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin und nach den §§ 24, 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
2020	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Nachtruhe (nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin) a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	95 – 1 530 35 – 300
2021	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin vom Schutz der Sonn- und Feiertagsruhe (nach § 4 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin) a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	60 – 1 200 35 – 180
2022	Zulassung von Ausnahmen nach § 10 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für die Benutzung von Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten (§ 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin) a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	45 – 275 35 – 180
2023	Genehmigung nach § 11 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin für öffentliche Veranstaltungen im Freien oder für öffentliche Motorsportveranstaltungen außerhalb von Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz a) bei Großveranstaltungen für jede genehmigte Veranstaltung b) für jede sonstige genehmigte Veranstaltung	200 – 4 000 40 – 800
2024	Änderung von Zulassung oder Genehmigung a) geringfügige Änderung mindestens b) wesentliche Änderung mindestens	10 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 50 50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 50

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2025	Rücknahme oder Widerruf von Zulassung oder Genehmigung mindestens	50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 50
2026	Verwaltungsakte nach § 12 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin sowie nach den §§ 24 und 25 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes a) zum Schutz vor gewerblich verursachten Immissionen b) in den übrigen Fällen	95 – 1 530 35 – 300
	Maßnahmen zur Luftreinhaltung	
2030	Messungen und Prüfungen zur Ermittlung von Luftverunreinigungen	95 – 1 900
2031	Luftgütemessungen mit Hilfe von mobilen Multikomponenten-Messstationen	je angefangene Stunde Einsatz der Messstation 141
2032	Ortsbesichtigungen ohne Messtätigkeiten Anmerkung: Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen.	50 – 600
2050	Erteilung einer Ausnahme nach § 4 der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV) pro Tonne mindestens	0,01 154
2051	Prüfung einer Emissionserklärung oder deren Fortschreibung nach § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	100 – 2 000
2051 a	Prüfung der Messberichte von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Einbeziehung des Aufwands für die Messplanung, Messdurchführung und rechnerische Auswertung der Ergebnisse	100 – 2 000
2052	- Bekanntgabe als Messstelle nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - oder nach § 17a Absatz 2 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) - oder nach § 12 Absatz 7 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV) - oder nach § 14 Absatz 2 und 3 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV) - oder nach § 10 Absatz 3 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) - oder nach § 7 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) - oder nach § 8 Absatz 4 der Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen (30. BImSchV) - oder nach Anhang VI, Nummer 2.1 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV) - oder nach Nummer 5.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers ohne Überprüfung vor Ort	400
2053	Prüfung der Voraussetzungen zur Bekanntgabe eines Antragstellers mit einer Überprüfung vor Ort, u. a. zur Laborbesichtigung jede weitere Überprüfung vor Ort zusätzlich Anmerkung: Werden bei der Prüfung der Fachkunde für Immissionsmessungen eine oder mehrere Maßnahmen erforderlich, sind die entsprechenden Gebühren zusätzlich zu erheben.	750 160
2055	Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich anorganischer Gase je Komponente	260

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2056	Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich Staubinhaltsstoffe und an Staub adsorbierte chemische Verbindungen je Komponentengruppe	130
2057	Bereitstellung von gasförmigen Proben und Wertevergleich für organisch-chemische Verbindungen je Komponentengruppe	260
2058	Bereitstellung von staubförmigen Proben und Wertevergleich für hochtoxische organisch-chemische Verbindungen in extrem geringen Konzentrationen (Dioxine und Furane)	130
2059	Bereitstellung und Wertevergleich an automatischen Messstationen je Probe	130
2060	Immissionsmessungen mit Wertevergleich an automatischen Messstationen Sofern Wiederholungsproben erforderlich werden, wird die für die Erstuntersuchung genannte Gebühr (vgl. Tarifstellen 2055 bis 2060) erneut erhoben, zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von 50 €	50
2061	Teilnahme an Ringversuchen für Messstellen nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und Folgevorschriften	
	a) bei Gasen	510
	im Wiederholungsfall	260
	b) bei Stäuben	260
	im Wiederholungsfall	130
	Weitere Maßnahmen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und darauf basierender Verordnungen	
2062	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29a Absatz 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	1. Erstbekanntgabe	
	a) Grundgebühr	256
	b) Gebühr je Prüfbereich (persönlich vertretene Fachgebiete)	103
	c) Zuschlag für besonders schwierige oder aufwändige Prüfung von Arbeitsproben	50 – 250
	mindestens	256
	höchstens	2 557
	2. Wiederholungsbekanntgabe nach Ablauf der Befristung (ohne Veränderung zu den Prüfbereichen)	256
2070	Erteilung einer Genehmigung oder Teilgenehmigung nach den §§ 4, 8, 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils	
	a) bis zu 50 000 € = 275 + 0,009 x K, mindestens 275 €	
	b) bis zu 500 000 € = 725 + 0,009 x (K – 50 000)	
	c) bis zu 5 000 000 € = 4 775 + 0,007 x (K – 500 000)	
	d) bis zu 50 000 000 € = 36 275 + 0,005 x (K – 5 000 000)	
	e) bis zu 150 000 000 € = 261 275 + 0,003 x (K – 50 000 000)	
	f) über 150 000 000 € = 561 275 + 0,0025 x (K – 150 000 000)	
	Anmerkungen:	
	1. Ist der Genehmigung oder Teilgenehmigung ein Vorbescheid, die Zulassung des vorzeitigen Beginns oder ein Änderungsanzeigeverfahren vorausgegangen, sind 50 v. H. der dafür erhobenen Gebühr auf die Gebühr für die Erteilung der Genehmigung oder Teilgenehmigung (Tarifstelle 2070) anzurechnen.	
	2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2071	a) Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2070
	b) Zulassung eines vorzeitigen Beginns nach § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2070
	c) Prüfung von Änderungsanzeigen gemäß § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes auch im Falle fehlender behördlicher Äußerung in Monatsfrist	10 – 30 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 2070
	d) Prüfung von Betriebseinstellungen beziehungsweise Teilbetriebseinstellungen gemäß § 15 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	100 – 2 500
2072	Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 10 Absatz 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren nach Tarifstellen 2070 oder 2071	zusätzlich 25 v.H. der Gebühr nach der Tarifstelle 2070
2072a	Durchführung einer erfolglosen Schlussabnahme, wenn die Erfolglosigkeit vom Antragsteller zu vertreten ist	500
2073	Gewährung einer Fristverlängerung nach den §§ 9, 18 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und nach § 2 Absatz 3 Satz 1 letzter Halbsatz der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)	10 v. H. der Gebühr nach der Tarifstelle 2070 oder 2071
	mindestens	60
Anmerkung zu den Tarifstellen 2070 bis 2073: Auf die Vorbemerkung Nummer 2 wird verwiesen		
2073a	Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Anlage durch eine andere Person nach § 20 Absatz 3 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	250
2073b	Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 Absatz 1, 4, 4a, 4b und 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	150 – 3 000
2073c	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage nach § 20 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	500 – 10 000
2075	Maßnahmen der Überwachung nach § 52 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	
	a) Maßnahmen der Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen	125 – 1 250
	b) Maßnahmen der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unter Berücksichtigung des § 52 Absatz 4 Satz 3 letzter Halbsatz des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	125 – 1 250
2076	Prüfung einer Anzeige nach § 67 Absatz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	500 – 10 000
2080	Zulassung von Ausnahmen im Rahmen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	je Ausnahme	323
2080a	Probenahme von Braunkohlen und deren Untersuchung nach § 3 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV)	
	je Probe	80
2081	Erteilung einer Ausnahme nach § 17 der Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen (2. BImSchV)	55 – 550
2082	Probenahme und deren Untersuchung nach der Verordnung über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Kraft- oder Brennstoffe (3. BImSchV)	
	je Probe	105
2083	Probenahme von Flüssiggaskraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)	
	je Probe	150
	und zusätzlich je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe	
	a) Gesamtschwefelgehalt	50
	b) Korrosionswirkung auf Kupfer	45
	c) Dampfdruck	30
d) Gesamtgehalt an Dienen	60	
e) Klopffestigkeit, MOZ	60	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2084	<p>Probenahme von Otto- und Diesekraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)</p> <p>1. Ottokraftstoffe</p> <p>je Probe 50</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Benzol 62</p> <p>b) Xylol 52</p> <p>c) Aromaten 65</p> <p>d) MTBE (Methyl-Tertiär-Butylether) 100</p> <p>e) Schwefel 55</p> <p>f) Dichte 13</p> <p>g) Dampfdruck 35</p> <p>h) Klopfestigkeit 65</p> <p>i) Bioethanol 75</p> <p>j) ETBE (Ethyl-tert-butyl-Ether) 100</p> <p>2. Diesekraftstoffe</p> <p>je Probe 50</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Schwefel 55</p> <p>b) Dichte 13</p> <p>c) Cetanzahl 100</p> <p>d) Kälteverhalten (CFPP) 30</p> <p>e) Siedeverlauf 30</p> <p>f) Flammpunkt 30</p> <p>g) Polyaromaten 125</p> <p>h) Biodiesel 75</p>	
2085	<p>Probenahme von Ottokraftstoffen und deren Untersuchung nach der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV)</p> <p>je Probe 50</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Brom 100</p> <p>b) Chlor 100</p>	
2086	<p>Probenahme von Erdgas als Kraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)</p> <p>je Probe 150</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Methan 100</p> <p>b) BETX 80</p> <p>c) Schwefel 70</p> <p>d) Stickstoff 50</p>	
2087	<p>Probenahme von Biodiesekraftstoff und dessen Untersuchung nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen (10. BImSchV)</p> <p>je Probe 150</p> <p>und <u>zusätzlich</u> je folgender untersuchter Komponente aus dieser Probe</p> <p>a) Oxidationsstabilität 80</p> <p>b) Glycerin/Glyceride 110</p> <p>c) Gesamtverschmutzung 50</p> <p>d) Flammpunkt 35</p>	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2088	Prüfung betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV); Prüfung und Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragter nach § 5 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 275
2089	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionsschutz- oder Störfallbeauftragten nach § 4 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 550
2090	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 375
2091	Anerkennung der Fachkunde nach § 8 Absatz 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 375
2092	Anerkennung der Ausbildung nach § 8 Absatz 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 165
2094	Entscheidung über Anerkennung eines Lehrgangs nach § 7 Nummer 2 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)	55 – 330
2095	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub (7. BImSchV)	55 – 550
2110	Gewährung einer Fristverlängerung nach § 4 Absatz 2 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	40 – 185
2111	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV)	125 – 500
2120	Amtshandlungen nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) a) Zulassung von Ausnahmen nach § 9 Absatz 6 der Störfall-Verordnung b) Prüfung des Sicherheitsberichts nach § 13 der Störfall-Verordnung c) Durchführung einer Vor-Ort-Inspektion nach § 16 der Störfall-Verordnung einschließlich Berichterstellung und Festlegung von Folgemaßnahmen	165 – 275 120 – 2 400 260 – 1 250
2123	Erteilung einer Ausnahme nach § 3 der Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz (19. BImSchV) pro Tonne mindestens jedoch	0,01 154
2124	Erteilung einer Ausnahme nach § 19 der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV)	150 – 3 000
2131	Erteilung einer amtlichen Plakette nach den §§ 2 und 3 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV)	5
2132	Entscheidung über die Erteilung einer Ausnahme von Verkehrsverboten nach § 40 Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 1 Absatz 2 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. BImSchV) je Fahrzeug	25 – 1 000
2140	Erteilung einer Ausnahme nach § 21 der Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen (13. BImSchV)	325 – 9 350
2142	Erteilung einer Ausnahme nach § 6 der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV)	200 – 4 000
2151	Erteilung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen (20. BImSchV)	55 – 550
2152	Erteilung einer Ausnahme nach § 7 der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen (21. BImSchV)	55 – 500
2155	Entnahme von Proben und deren Untersuchung nach § 5 des Benzinbleigesetzes je Probe	140
2157	Entscheidung über eine Ausnahme nach § 8 Absatz 1 und 2 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	60 – 600
2157a	Prüfung von Anzeigen nach § 7 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV)	50 – 250
2157b	Amtshandlungen nach der Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung (27. BImSchV) 1. Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 der 27. BImSchV 2. Zulassung einer Ausnahme nach § 12 der 27. BImSchV	100 – 2 000 55 – 550
2158	Zulassung einer Ausnahme nach § 11 der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen (31. BImSchV)	55 – 550

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
2159	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Schutzzeit nach § 3 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Berlin betroffen ist a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	95 – 1 530 35 – 180
2160	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), soweit die Tarifstelle 2159 nicht anwendbar ist a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	60 – 1 200 35 – 180
2161	Zulassung einer Ausnahme von den Einschränkungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) a) für gewerbliche Zwecke b) in den übrigen Fällen	60 – 1 200 35 – 180
	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Ozonschichtverordnung	
2200	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung zum Erwerb der Sachkunde nach § 5 Absatz 2 Nummer 1 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung	100 – 1 000
2201	Anerkennung einer Zertifizierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung	50 – 500
	Amtshandlungen nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
2210	Verlängerung der Frist zum Einhalten von Grenzwerten für den Kältemittelverlust nach § 3 Absatz 1 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	100 – 700
2211	Anerkennung einer Aus- oder Fortbildungseinrichtung, eines Unternehmens oder Betriebes als berechtigt zur Abnahme von Prüfungen und Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach § 5 Absatz 2 und 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	100 – 1 000
2212	Zertifizierung von Betrieben; Erteilung einer Bescheinigung für Betriebe, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instand halten	100 – 700
	III. Abfallentsorgung Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem Abfallverbringungsgesetz	
3000	Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 35 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils a) bis zu 50 000 € = 275 + 0,009 x K b) bis zu 500 000 € = 725 + 0,009 x (K – 50 000) c) bis zu 5 000 000 € = 4 775 + 0,007 x (K – 500 000) d) bis zu 50 000 000 € = 36 275 + 0,005 x (K – 5 000 000) e) über 50 000 000 € = 261 275 + 0,003 x (K – 50 000 000) höchstens Anmerkungen: 1. Ist der Planfeststellung eine Zulassung nach § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorausgegangen, sind 50 v. H. der hierfür erhobenen Gebühr (Tarifstelle 3002) von der Gebühr für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens (Tarifstelle 3000) abzuziehen. 2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	800 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
3001	Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes bei Kosten (K) für die Errichtung oder die wesentliche Änderung der Anlage oder des Anlagenteils a) bis zu 50 000 € = 275 + 0,005 x K b) bis zu 500 000 € = 525 + 0,005 x (K – 50 000) c) bis zu 5 000 000 € = 2 775 + 0,004 x (K – 500 000) d) bis zu 50 000 000 € = 20 775 + 0,003 x (K – 5 000 000) e) über 50 000 000 € = 155 775 + 0,002 x (K – 50 000 000) Anmerkungen: 1. Ist der Genehmigung eine Zulassung nach § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorausgegangen, so sind 50 vom Hundert der hierfür erhobenen Gebühr (Tarifstelle 3002) von der Gebühr für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens (Tarifstelle 3001) abzuziehen. 2. Enthält die Amtshandlung eine bauordnungsrechtliche Abweichung oder eine bauplanungsrechtliche Ausnahme oder Befreiung, so ist ein Zuschlag nach Maßgabe der entsprechenden Regelungen der Baugebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung zu erheben.	
3001a	Verlängerung einer befristeten Genehmigung nach § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	20 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3001
3002	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 37 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in einem Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren	50 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 3000 bzw. 3001
3003	Durchführung eines Erörterungstermins gemäß § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bei Planfeststellungsverfahren nach Tarifstelle 3000	zusätzlich 25 v.H. der Gebühr nach Tarifstelle 3000
3003a	Feststellungsentscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Genehmigung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes	200 – 1 000
3004	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Betriebsbeauftragter für Abfall gemäß § 4 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	40 – 375
3005	Befreiung von der Verpflichtung zu Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall nach § 6 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	40 – 375
3006	Ausnahmezulassung nach § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	250 – 2 500
3007	Ausnahmezulassung aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	35 – 180
	Anmerkung zu den Tarifstellen 3006 und 3007: Die Gebühren für Leistungen nach der Tarifstelle 3008 werden zusätzlich erhoben.	
3008	Ortsbesichtigungen im Rahmen eines Ausnahmezulassungsverfahrens nach den Tarifstellen 3006 und 3007 Anmerkung: Auf die Vorbemerkung Nummer 1 wird verwiesen.	60 – 600
3010	Analyse von Abfällen (je entnommene Probe) Einzelanalyse Gesamtanalyse	8 – 75 75 – 750
3011	Vollzug der Verpackungsverordnung 1. Prüfung der Unterlagen zum Nachweis von sogenannten Branchenlösungen gemäß § 6 Absatz 2 der Verpackungsverordnung 2. Schriftliche Abstimmung des Sammelsystems auf das vorhandene Sammelsystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 6 Absatz 4 der Verpackungsverordnung 3. Feststellung der Einrichtung eines flächendeckenden Sammelsystems nach § 6 Absatz 5 der Verpackungsverordnung	100 – 500 100 – 1 500 300 – 1 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	4. Widerruf einer Systemfeststellung gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung	500 – 1 500
	5. Prüfung der Unterlagen gemäß § 6 Absatz 2 und Absatz 3 der Verpackungsverordnung zum Nachweis über die Einhaltung der Verwertungsanforderungen entsprechend Anhang I zu § 6 der Verpackungsverordnung	300 – 1 000
	6. Anordnungen zu §§ 4 bis 10 und §§ 12 bis 14 der Verpackungsverordnung	100 – 1 000
	7. Abstimmung des Sammelsystems für die Ausschreibung der Erfassungsleistungen durch Betreiber des dualen Systems gemäß § 6 Absatz 4 der Verpackungsverordnung	100 – 1 500
	8. Berechnung und Erhebung der Sicherheitsleistung gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 der Verpackungsverordnung	100 – 1 500
3012	Genehmigung eines herstellereigenen Rücknahmesystems für Geräte-Alt-Batterien nach § 7 des Batteriegesetzes	270 – 1 800
3012a	Prüfung einer Dokumentation nach § 15 Absatz 2 des Batteriegesetzes	180 – 450
3013	Gebühren zu den §§ 3 und 6 der Beförderungserlaubnisverordnung	
	1. Anerkennung eines Fachkundefachlehrganges gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Beförderungserlaubnisverordnung gegenüber einem Lehrgangsträger	600
	2. Anerkennung eines Fortbildungslehrganges gemäß § 6 Satz 2 der Beförderungserlaubnisverordnung gegenüber einem Lehrgangsträger	600
3013a	Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes oder der Beförderungserlaubnisverordnung	
	1. Entscheidung über die Erteilung einer Beförderungserlaubnis	250 – 5 000
	2. Entscheidung nach einer wesentlichen Änderung der für die Erlaubnis erheblichen Umstände	50 – 5 000
	3. Entscheidung über eine auf Antrag inhaltlich beschränkte oder befristete Beförderungserlaubnis (insbesondere für bestimmte grenzüberschreitende Verbringungen)	50 – 5 000
3013b	Notifizierungsverfahren und Überwachungsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen in Verbindung mit dem Abfallverbringungsgesetz	
	1. Bearbeitung einer Notifizierung	300 – 3 000
	2. Änderung eines Zustimmungsbescheides	50 – 150
	3. Überwachungsmaßnahmen im Sinne des § 12 des Abfallverbringungsgesetzes, wenn eine Anordnung nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes geboten ist oder nicht erfüllt wurde	50 – 600
	4. Durchführung von Analysen	
	a) Entnahme von Proben der beförderten Abfälle	100 – 500
	b) Untersuchung der Proben	
	- wenn die Behörde die Untersuchung selbst vornimmt	500 – 2 500
	- wenn die Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt	150 – 500
	5. Anordnungen nach § 13 des Abfallverbringungsgesetzes	
	a) Anordnungen der Rücknahme von Abfällen aus nicht abgeschlossener Verbringung gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006	500 – 3 000
	b) Anordnungen der Rücknahme von illegal verbrachten Abfällen gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nummer 1013/2006	800 – 4 000
	c) Sonstige Anordnungen	100 – 2 000
3013c	Gebühren für eine Anzeige nach § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50
3014	Gebühren zu § 28 Absatz 1 bis 3 der Nachweisverordnung	
	a) Vergabe einer abfallrechtlichen Kennung	25 – 50
	b) Änderung einer abfallrechtlichen Kennung	25 – 50
	c) Vergabe einer Freistellungsnummer	50
3015	Bestätigung eines Entsorgungsnachweises oder Sammelentsorgungsnachweises oder Änderung eines Nachweises, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Zuweisung der zentralen Einrichtung erfolgt (§ 5 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 der Nachweisverordnung)	
	a) Entsorgungsnachweis über eine Gesamtabfallmenge in Tonnen bei Bestätigung bis einschließlich 5	128
	bis einschließlich 10	154

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	bis einschließlich 25	205
	bis einschließlich 50	256
	bis einschließlich 100	307
	bis einschließlich 250	384
	bis einschließlich 500	435
	bis einschließlich 1 000	486
	bis einschließlich 2 000	563
	bis einschließlich 5 000	665
	über 5 000	767
	b) Sammelentsorgungsnachweis über eine Gesamtabfallmenge in Tonnen bei Bestätigung	
	bis einschließlich 5	256
	bis einschließlich 25	640
	bis einschließlich 50	895
	bis einschließlich 100	1 279
	bis einschließlich 500	2 557
	bis einschließlich 1 000	3 068
	bis einschließlich 2 000	3 579
	bis einschließlich 5 000	4 346
	über 5 000	5 113
	c) bei Nichtbestätigung	50 v. H. der nach Buchstabe a) oder b) festzusetzenden Gebühr
3016	Änderung eines Nachweises im Sinne der Tarifstelle 3015	
	a) soweit diese sich auf die Abfallmenge bezieht	die nach Tarifstelle 3015 in Bezug auf die Mengendifferenz zu berechnende Gebühr
	mindestens	52
	b) soweit es sich um sonstige formelle Änderungen handelt	52 – 103
3017	Bearbeitung eines unvollständig oder unrichtig ausgefüllten Begleitscheins gemäß § 11 Absatz 1 der Nachweisverordnung	13
3018	Aufforderung zur Übersendung einer Unterlage, die entgegen § 6 Absatz 1 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2 (auch in Verbindung mit § 9 Absatz 3), § 7 Absatz 4, § 9 Absatz 4 oder § 11 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 (auch in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Satz 3) der Nachweisverordnung nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt wurde	25
3019	Makler- und Händlererlaubnis nach § 54 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	
	1. Erteilung einer Erlaubnis	500 – 5 000
	2. Änderung einer Erlaubnis	50 – 5 000
	3. Widerruf einer Erlaubnis	50 – 500
3020	Bearbeitung von Anzeigen gemäß § 18 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 – 2 000
3021	Gebühren im Anwendungsbereich der Entsorgungsfachbetriebsverordnung	
	1. Zustimmung zum Überwachungsvertrag gemäß § 56 Absatz 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	
	a) im konkreten Einzelfall (1. Halbsatz)	150 – 5 000
	b) allgemeine Zustimmung (2. Halbsatz)	2 500 – 40 000
	c) Änderungs- und Nachtragsbescheide	150
	2. Anerkennung eines Fachkundelehrganges gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 3 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger	600
	3. Anerkennung eines Fortbildungslehrganges gemäß § 11 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung gegen über dem Lehrgangsträger	600

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	4. Verpflichtung zum Entzug von Überwachungszertifikat und Überwachungszeichen nach § 14 Absatz 4 Nummer 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung	525
	5. Widerruf der Zustimmung nach § 15 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung	525
	6. Gestattung nach § 16 Satz 2 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung	105
3021a	Anerkennung eines Lehrgangs gemäß § 4 der Deponieverordnung gegenüber dem Lehrgangsträger	150 – 600
3022	Gebühren im Anwendungsbereich der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	
	1 a) Anerkennung gemäß § 56 Absatz 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	2 500 – 40 000
	1 b) Änderung des Anerkennungsbescheides	500 – 2 000
	1 c) Stellungnahme zur Aufnahme oder Zertifizierung eines neuen Mitgliedsbetriebes oder zur Änderung des Zertifizierungsumfanges eines Mitgliedsbetriebes	150 – 250
	2. Widerruf nach § 11 Absatz 3 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	2 500
	3. Gestattung nach § 12 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	105
3023	a) Freistellung von Abfallentsorgern nach § 7 der Nachweisverordnung	300 – 800
	b) Änderung eines Freistellungsbescheides	50 – 150
	c) Entscheidungen nach § 8 der Nachweisverordnung	250 – 800
	Anmerkung: Die Gebühren zu den Buchstaben a) und b) werden nebeneinander erhoben.	
3024	a) Entscheidung über die Festlegung von Beseitigungs- oder Verwertungsvorgängen im Rahmen der Abfallentsorgung nach der Nachweisverordnung je Nachweiserklärung	25 – 500
	b) Entscheidungen nach § 14 der Nachweisverordnung	50 – 5 000
3028	a) Bestätigungen zu § 50 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 – 500
	b) Anträge und Anzeigen zu Freistellungen im Rahmen der freiwilligen Rücknahme von Abfällen gemäß § 26 Absatz 2 bis 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	150 – 500
	c) Befreiungen gemäß § 26 Absatz 1 der Nachweisverordnung	150 – 500
	d) Anordnungen gemäß § 51 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	150 – 500
	e) Anordnungen gemäß § 26 Absatz 2 der Nachweisverordnung	150 – 500
3029	Anordnungen gemäß § 62 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 – 2 000
3030	Gebühren im Anwendungsbereich der Altfahrzeug-Verordnung	
	1. Ortsbesichtigung ohne Messtätigkeit	50 – 600
	Anmerkung: Auf die Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 wird verwiesen	
	2. Prüfung von Anträgen auf Zulässigkeit von Abweichungen von den Anforderungen gemäß Nummer 5 des Anhangs zur Altfahrzeug-Verordnung	150 – 3 000
	3. Prüfung von Anträgen auf Überlassung einer Restkarosse an eine sonstige Anlage zur weiteren Behandlung gemäß § 4 Absatz 4 der Altfahrzeug-Verordnung	150 – 3 000
3031	Gebühren nach der Bioabfallverordnung	
	1 a) Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	1 b) Anordnungen nach § 3 Absatz 7 Satz 3 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	1 c) Anzeigen/Berichte nach § 3 Absatz 8 Satz 2 bis 4 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 a) Genehmigungen nach § 4 Absatz 3 Satz 4 und 5 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 b) Zulassung nach § 4 Absatz 5 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 c) Anordnungen nach § 4 Absatz 5 Satz 3 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 d) Anzeige nach § 4 Absatz 7 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 e) Anzeige nach § 4 Absatz 8 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	2 f) Anzeige nach § 4 Absatz 9 Satz 3 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	3 a) Genehmigung nach § 6 Absatz 1 Satz 4 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	3 b) Zustimmung nach § 6 Absatz 2 Satz 1 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	3 c) Ausnahme nach § 6 Absatz 3 der Bioabfallverordnung	90 – 450
	4 a) Anzeige nach § 9 Absatz 1 und 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	4 b) Ausnahmen nach § 9 Absatz 3 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	5 a) Zulassung nach § 10 Absatz 2 Satz 1 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	5 b) Befreiung nach § 10 Absatz 2 Satz 2 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	6 a) Anzeige auf Verlangen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
	6 b) Befreiung nach § 11 Absatz 3 Satz 1 der Bioabfallverordnung	50 – 1 000
3032	Gebühren nach der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	
	1 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	1 b) Anordnung nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	2 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 4, Satz 1, Nummer 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	2 b) Anordnung nach § 6 Absatz 4, Satz 1, Nummer 2 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	2 c) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 6 Absatz 4, Satz 2, Nummer 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	2 d) Anordnung nach § 6 Absatz 4, Satz 2, Nummer 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	3 a) Anzeige über die Abfallbeschaffenheit und Mengenströme nach § 8 Absatz 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
	3 b) Anordnung nach § 8 Absatz 3 der Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts	50 – 1 000
3033	Gebühren nach der Gewerbeabfallverordnung	
	1. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 1 000
	2. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 3 Absatz 3 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 500
	3. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 5 000
	4. Ausnahmen nach § 3 Absatz 4 Satz 3 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 5 000
	5. Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Feststellung der fehlenden technischen Möglichkeit oder wirtschaftlichen Zumutbarkeit gemäß § 8 Absatz 6 der Gewerbeabfallverordnung	50 – 500
3034	Ortsbesichtigungen im Rahmen der allgemeinen Überwachung gemäß § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	50 – 1 500
3035	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Fahrzeugen gemäß § 20 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, die als Abfall im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes anzusehen sind	55
3036	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne gültige amtliche Kennzeichen gemäß § 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	55
	Amtshandlungen nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin und den dazu erlassenen Verordnungen	
3041	Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 5 Absatz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 – 500
3042	Entscheidung nach § 13 Absatz 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 – 500
3043	Anordnungen nach § 9 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Berlin	50 – 500
	Amtshandlungen nach dem Straßenreinigungsgesetz	
3050	Befreiung von der Verpflichtung zum Winterdienst gemäß § 4 Absatz 5 des Straßenreinigungsgesetzes	50 – 2 500
3051	Erlaubnis zur Verteilung von Werbematerial gemäß § 8 Absatz 2 des Straßenreinigungsgesetzes	34
	zusätzlich	
	a) je Straße oder Stadtbezirk pro Tag	3
	b) für das gesamte Stadtgebiet pro Tag	5
	c) Erstellung von Ausfertigungen der Erlaubnis je	10

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
3052	Amtshandlungen im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen nach § 6 Absatz 3 des Straßenreinigungsgesetzes aufgrund der Nichterfüllung von Anliegerverpflichtungen zum Winterdienst zuzüglich der durch die Ersatzvornahme entstandenen Auslagen	je Einsatzfall 65
	Amtshandlungen nach dem Berliner Straßengesetz	
3060	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Beseitigung und Verwertung von Fahrzeugen ohne gültige amtliche Kennzeichen gemäß § 14 des Berliner Straßengesetzes Anmerkung: Die für die Beseitigung, Verwahrung und gegebenenfalls Verwertung sowie eventuelle Fahrzeugöffnung anfallenden Kosten werden zusätzlich erhoben.	55
	IV. Strahlenschutz Strahlenschutzuntersuchungen Personendosisüberwachung	
4000	Bereitstellung und Auswertung eines Dosismessfilms daneben: Anschaffungskosten einer Gleitschattenkassette mit Befestigungszubehör	4,10
4001	a) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Photonen-Dosimeters b) Bereitstellung und Auswertung eines Thermolumineszenz-Sonderdosimeters Anmerkung zu a und b: Zusätzlich werden die Anschaffungskosten eines Thermolumineszenz-Detektors geltend gemacht. c) Bereitstellung und Auswertung eines Beta-Dosimeters Anmerkung: Zusätzlich werden gegebenenfalls die Anschaffungskosten eines Edelstahlrings geltend gemacht. Die Kosten für einen nicht wieder verwendbaren Sondenträger sind mit der Gebühr abgegolten.	5 5 – 7 6 – 10
4002	Auswertung eines Albedodosimeters Daneben wird die Leihgebühr oder werden die Anschaffungskosten für die Überlassung erhoben: Leihgebühr für ein Albedodosimeter je Leihvorgang	8 10
4004	Bereitstellung eines elektronischen Dosimeters (Dosimeter bleibt Eigentum der Messstelle) Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4004 - Die Gebühr für die Leistungen nach den Tarifstellen 4000 bis 4004 wird auch dann erhoben, wenn das Dosimeter von den Institutionen nicht benutzt worden ist, die zur Überwachung ihrer strahlenexponierten Mitarbeiter amtliche Dosimeter erhalten haben. - Bei nicht ordnungsgemäßer Verwendung der Personendosisimeter wird zusätzlich eine Gebühr von 131 € erhoben. - Für verspätet oder ungeordnet eingegangene Sendungen für Strahlenschutzuntersuchungen wird zusätzlich eine Gebühr von 3,50 bis 34,50 € erhoben. - Die Kosten der Wiederbeschaffung von unbrauchbar gewordenem verliehenem Material werden neben der Gebühr ebenfalls geltend gemacht. - Die Gebühren enthalten nicht die Kosten für Porto und Verpackung	100 – 150
4005	Sonderauswertungen	22 – 88
4006	Auskünfte aus der Personendosisdatenbank	nach Zeitaufwand
4007	Mehrfertigungen von Ergebnismitteilungen der Personendosismetrie	je Seite 0,51
4010	Probenahmen	nach Zeitaufwand
4020	Messung der Dosisleistung einer Strahlenquelle oder Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlung oder der Ortsdosisleistung mit einem aktiven Dosimeter	nach Zeitaufwand
4030	Bereitstellung und Auswertung eines Radonmesssystems	20 – 50
4032	Bestimmung einer Dosis, Dosisleistung oder Ortsdosisleistung mit der Sonde eines passiven Dosimeters	Gebühr richtet sich nach der Gebühr für eine Personendosisfeststellung mit entsprechendem Dosimeter

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	Radiochemische Untersuchungen	
4040	Sonstige Bestimmung der Radioaktivität	22 – 440
4042	Gammaspektrometrische Einzelnuklidbestimmung	je Bestimmung 155
4043	Alphaspektrometrische Bestimmung	je Bestimmung 654, für mehrere Bestim- mungen an der gleichen Probe 1 007
4044	Bestimmung von Tritium mit Flüssigszintillationszählung	386
4045	Bestimmung von über ihre beta-Strahlung zu erfassenden Nukliden	erstes Nuklid 670, jedes weitere Nuklid in der gleichen Probe 372
4046	Bestimmung des in-situ-Gammaspektrums. Die Gebühr deckt nicht die Bewertung der Ergebnisse, z.B. nach den §§ 29, 101 der Strahlenschutzverordnung, ab.	nach Zeitaufwand
	Anmerkungen zu den Tarifstellen 4000 bis 4046:	
	1. Weitere Amtshandlungen nach der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung sind nach Maßgabe der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Sozialwesen gebührenpflichtig.	
	2. Bei der Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand wird die tatsächlich aufgewendete Tätigkeitszeit einschließlich der Zeit für An- und Abfahrten zu Grunde gelegt. Werden Amtshandlungen bei mehreren Kostenpflichtigen miteinander verbunden, ist die anteilige An- und Abfahrtszeit zu berechnen.	
	3. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je angefangene halbe Stunde für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter	
	a) des höheren Dienstes je halbe Stunde	37
	b) des gehobenen Dienstes je halbe Stunde	29
	c) des mittleren und einfachen Dienstes je halbe Stunde	24
	V. Gewässerschutz	
5000	Bearbeitung von Auskunftersuchen über Grundwasserstände	40 – 800
5010	Bearbeitung von Auskunftersuchen über Baugrundangelegenheiten	60 – 1 200
	Anmerkung: Sofern Auskünfte Grundwasserstände und Baugrundangelegenheiten gleichzeitig betreffen, werden Gebühren nach den Tarifstellen 5000 und 5010 gegebenenfalls anteilig nebeneinander erhoben.	
5011	Karten- und Informationsmaterial aus dem geologischen Atlas von Berlin	20 – 200
	Amtshandlungen auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes, des Berliner Wassergesetzes und ergänzender Rechtsvorschriften	
5015	Bewilligung, gehobene Erlaubnis oder Erlaubnis für Gewässerbenutzungen im förmlichen Verfahren	
	1. für die Entnahme oder das Einleiten von Wasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m ³ Wasser), je angefangene 100 m ³ /a	18
	Zusätzlich für jedes angefangene weitere Jahr der Geltungsdauer der Bewilligung, gehobenen Erlaubnis oder Erlaubnis 2,15 v. H. der berechneten Gebühr	
	oder	
	2. für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, die nicht unter 1. fallen, sowie das Umleiten von Grundwasser	
	a) Menge der eingeleiteten Stoffe	
	- je angefangene 100 m ³ -	153
	und	
	b) abgesperrter Aquifer unterhalb des Höchsten Grundwasserstandes (HGW)	
	- je angefangene 1 000 m ³ -	410

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	<p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Grundwasserabsenkungen für Baumaßnahmen wird für die Gebührenberechnung ausschließlich die zugelassene Gesamtfördermenge zugrunde gelegt und die Gebühren nach Nummer 1 reduzieren sich auf 15 v. H.. - Bei Oberflächengewässerbenutzungen zur Verwendung als Kühlwasser reduzieren sich die Gebühren nach Nummer 1 auf 15 v. H. - Die Einzelgebühr nach Nummer 1 und 2 beträgt jeweils höchstens 100 000 € - Werden mehrere Maßnahmen gemeinsam beantragt, so werden die Gebühren getrennt nach Nummer 1 und 2 berechnet und gemeinsam festgesetzt. 	
5016	Erteilung einer Erlaubnis ohne förmliches Verfahren mindestens	50 v. H der Gebühr nach Tarifstelle 5015 50
5017	<p>a) Ausgleich von Rechten und Befugnissen</p> <p>b) Erteilung von Zwangsrechten</p> <p>mindestens</p> <p>höchstens</p> <p>c) Planfeststellungen zum Ausbau oberirdischer Gewässer, Deich- und Dammbauten bei Vorhabenkosten (K)</p> <p>bis zu 50 000 €</p> <p>über 50 000 €</p> <p>d) Plangenehmigungen nicht UVP-pflichtiger Ausbaumaßnahmen nach Buchstabe c)</p>	<p>250 – 5 000</p> <p>1 v. H. der Vorhabenkosten</p> <p>500</p> <p>20 000</p> <p>0,04 x K</p> <p>2 000 + 0,007 x (K – 50 000)</p> <p>50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe c)</p>
5018	nachträgliche Entscheidung zu Tarifstellen 5015 – 5017 (Nebenbestimmungen, Entschädigungsfestsetzung) mindestens	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5015 – 5017 50
5020	Notifizierung eines Prüflabors für Wasser- und Abwasseruntersuchungen	150 – 300
5021	<p>Erteilung einer Erlaubnis für die direkte Einleitung von Niederschlagswasser nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit den §§ 14, 16 und 62 ff. des Berliner Wassergesetzes und einer Genehmigung für die mittelbare Einleitung von Niederschlagswasser nach § 29 des Berliner Wassergesetzes im nichtförmlichen Verfahren</p> <p>a) direkte Einleitung</p> <p>Zusätzlich für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Erlaubnis oder Genehmigung 2,15 v. H. der berechneten Gebühr</p> <p>b) mittelbare Einleitung</p> <p>Zusätzlich für jedes weitere Jahr der Geltungsdauer der Erlaubnis oder Genehmigung 2,15 v. H. der berechneten Gebühr</p> <p>mindestens</p>	<p>0,08 je m² abflusswirksame Fläche (ohne Dachflächen)/a</p> <p>50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a)</p> <p>50</p>
5021a	<p>Genehmigung nach § 29 des Berliner Wassergesetzes für die mittelbare Einleitung von</p> <p>1. Abwasser – eingeleitete Menge, je angefangene 100 m³</p> <p>2. Grundwasser (nach dem Wert der Benutzung für 1 m³ Wasser), je angefangene 100 m³/a</p> <p>Zusätzlich für jedes angefangene weitere Jahr der Geltungsdauer der Genehmigung 2,15 v. H. der berechneten Gebühr</p>	<p>153</p> <p>9</p>
5022	<p>Anfrage, Stellungnahme oder Ortsbesichtigung außerhalb oder vor wasserrechtlichen Antragsverfahren (auch im baurechtlichen und gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren)</p> <p>Anmerkung:</p> <p>Bei Anfragen, die unter die Beratungs- und Auskunftspflicht gemäß § 25 des Verwaltungsverfahrensgesetzes fallen, ist – soweit keine detaillierte Prüfung erforderlich – von der Gebührenerhebung abzusehen.</p>	50 – 970

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
5023	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 des Wasserhaushaltsgesetzes oder nach § 90 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes	25 v. H. der Verwaltungsgebühr für die Genehmigung/ Planfeststellung/ Erlaubnis/Bewilligung
5024	Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer nach dem Wert der Anlage bei Bruttoherstellungskosten (K) a) bis zu 50 000 € = 0,04 x K b) über 50 000 € = 2 000 + 0,007 x (K – 50 000) mindestens	128
5025	Genehmigung für die Errichtung, den Betrieb oder wesentliche Veränderungen von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern nach dem Wert der Anlage bei Bruttoherstellungskosten (K) a) bis zu 50 000 € = 0,04 x K b) über 50 000 € = 2 000 + 0,007 x (K – 50 000) mindestens höchstens	128 61 355
5026	Genehmigung und Zulassung von Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten nach dem Wert der Anlage bei Bruttoherstellungskosten (K) a) bis zu 50 000 € = 0,02 x K b) über 50 000 € = 1 000 + 0,007 x (K – 50 000) c) für Maßnahmen ohne Bruttoherstellungskosten = 128 bis 1 000 mindestens	128
5027	Festsetzung der Entschädigung bei Wassergefahr	50 – 770
5028	Entscheidung in Streitfällen (Unterhaltung)	50 – 770
5029	Zustimmung zur Übernahme bei Unterhaltungspflicht	50 – 140
5030	Festsetzung des Kostenanteils oder -beitrags bei Unterhaltung von Anlagen, Beseitigung von Hindernissen, Unterhaltung von Gewässern, Deichen und Dämmen, Ausbau oberirdischer Gewässer, Deich- und Dammbauten	50 – 770
5031	Durchführung a) einer Nachschau oder einer weiteren Bauabnahme b) eines vom Antragsteller oder ausführenden Unternehmen verursachten erfolglosen oder unbegründeten Ortstermins	90 – 710 90 – 710
5032	Festsetzung und Bezeichnung der Uferlinie a) für die ersten 100 m Länge der festgelegten Uferlinie b) für jeden weiteren Meter	85 3
5033	Setzen, Ermessen, Ersetzen oder Berichtigen einer Staumarke	90 – 1 150
5034	Genehmigung zum Außerbetriebsetzen oder Beseitigen einer Stauanlage mindestens	10 v. H. der Gebühr für die Inbetriebnahme nach Tarifstelle 5017 c) 50
5035	Befreiung von der Duldungspflicht als Anlieger	50 – 140

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
5036	Feststellung des Inhalts und Umfangs alter Rechte und Befugnisse, Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener wasserrechtlicher Urkunden mindestens	20 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festzusetzenden Gebühr 50
5037	Eintragung in das Wasserbuch	50 – 160
5038	Prüfung von Berechnungen statischer und hydraulischer Art durch die Wasserbehörde mindestens höchstens	2 v. H. der Baukosten der geprüften Anlage 50 2 813
5039	Umschreibung einer Bewilligung, Erlaubnis, Zulassung oder Genehmigung auf einen Rechtsnachfolger oder sonstigen Dritten	128
5040	Verlängerung der Geltungsdauer einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung a) erstmalige Verlängerung bis zu einem Jahr b) sonstige Fälle mindestens	20 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr 50 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr 50
5041	Änderung einer Bewilligung, Erlaubnis, Genehmigung oder Zulassung mindestens Anmerkung: Diese Gebühr wird nur geltend gemacht, wenn die Amtshandlung nicht nach anderen Tarifstellen gebührenpflichtig ist.	30 v. H. der für die zugrunde liegende Amtshandlung festgesetzten Gebühr 50
5042	Genehmigungen und Ausnahmen nach der Eisflächenverordnung	50 – 165
5043	Erlaubnis von Untergrundverrieselung je Wohneinheit	282
5044	Erlaubnis nach den §§ 8, 9 und 10 des Wasserhaushaltsgesetzes von a) Drainagen zur Ableitung des Grundwassers, einschließlich dazugehöriger Sickerschächte bis 50 m Länge je weitere angefangene 10 m Länge je Sickerschacht b) Niederschlagsentwässerung (ohne Dachflächen) über Versickerungsanlagen mit Oberbodenpassage, wie Mulden, Mulden-Rigolen oder Sickerbecken bis 100 m ² abflusswirksame Fläche je weitere angefangene 100 m ² Fläche c) Niederschlagsentwässerung (ohne Dachflächen) über Versickerungsanlagen ohne Oberbodenpassage, wie Rohrrigolen, Sickerschächte oder Sickerbecken bis 100 m ² abflusswirksame Fläche je weitere angefangene 100 m ² Fläche d) Feuerlöschbrunnen e) Erdwärmeanlage bis 30 kW je weitere 50 kW einem Geothermal-Response-Test (GRT, TRT, eGRT) höchstens	 113 20 113 60 10 120 20 113 250 300 250 102 550

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	Anmerkung: Die Gebühr ist für Anlagen, die sowohl zum Heizen als auch zum Kühlen und Heizen ausgelegt sind, nur einmal zu erheben.	
5045	Eignungsfeststellung und Bauartzulassung serienmäßig hergestellter Abwasserbehandlungsanlagen	0,01 x Kosten der Anlage, mindestens 128
5046	Genehmigung der Errichtung, des Betriebs oder der wesentlichen Veränderung von a) Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, sofern nicht eine Planfeststellung oder – genehmigung gemäß § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist b) Brunnen oder andere Anlagen zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser bei Bauvorhaben c) Brunnen zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser d) Abwasseranlagen	0,005 x der Kosten der Anlage, mindestens 128 52 je Brunnen oder Anlage 0,025 x der Kosten je Brunnen, mindestens 128 0,005 x der Kosten der Anlage, mindestens 128
5047	Anzeigepflichtige Vorhaben gemäß § 37 des Berliner Wassergesetzes a) Anzeigen zur Errichtung von Brunnen, deren Bohrung nicht tiefer als 15 m ist (beinhaltet auch erlaubnisfreie Grundwasserförderung nach § 33 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 36 des Berliner Wassergesetzes) b) Anzeigen für erlaubnisfreie Grundwasserabsenkungen	jeweils 40 jeweils 40
5048	Anordnung zum Rückbau eines Brunnens, einer Anlage zur Einleitung oder Entnahme von Grundwasser oder Gewinnung von Erdwärme	0,025 x der Bruttoherstellungskosten je Brunnen oder Anlage, mindestens 128
5049	Sonstige Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht gemäß § 67 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes bei einer Grundwasserbenutzung	50 – 5 000
5060	Erteilung von Genehmigungen und Befreiungen für Maßnahmen in Wasserschutzgebieten aufgrund der Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnungen sowie des § 22 Absatz 5 und 7 des Berliner Wassergesetzes a) wasserbehördliche Entscheidungen mindestens höchstens b) wasserbehördliche Verfahren für Maßnahmen ohne Baukosten	0,2 v. H. der Herstellungskosten 128 61 355 128 – 5 000
5061	Bearbeitung einer Anzeige nach § 23 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes oder nach § 23 Absatz 2 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 29a Satz 2 Halbsatz 2 des Berliner Wassergesetzes und § 4 Absatz 1 der Indirekteinleiterverordnung	50 – 2 500
5070	Genehmigung nach § 3 der Indirekteinleiterverordnung	200 – 4 000
5071	a) Anerkennung sachverständiger Stellen nach § 5 Absatz 1 der Indirekteinleiterverordnung b) Rücknahme, Widerruf oder Verlängerung der Anerkennung mindestens	500 – 5 000 10 v. H. der Erstgebühr 50
5072	Anordnungen nach § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes zur Einhaltung der Anforderungen an Abwassereinleitungen nach § 2 der Indirekteinleiterverordnung oder zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben an Abwasseranlagen im Sinne des § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes	50 – 1 000
5080	Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 71 Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes in Verbindung mit § 23a Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes bei Kosten der Ersatzvornahme (K) von a) bis zu 50 000 € = 0,004 x K b) bis zu 500 000 € = 200 + 0,002 x (K – 50 000)	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	c) über 500 000 € = 1 100 + 0,0006 x (K – 500 000)	
5081	<p>a) Anordnung weitergehender Anforderungen nach § 7 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>b) Ausnahmeerteilung in Schutzgebieten nach § 10 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>c) Zustimmung zu kleineren Auffangräumen nach § 10 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>d) Eignungsfeststellung oder Feststellungsbescheid über das Erfordernis einer Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 14 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>e) Nachtrag oder Neufassung von Eignungsfeststellungen</p> <p>f) Rücknahme oder Widerruf einer Eignungsfeststellung</p> <p>g) Zulassung vorzeitigen Einbaus nach § 15 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>h) Anerkennung von Sachverständigen oder Organisationen nach § 62 Absatz 4 Nummer 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, § 18 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>i) Ergänzung oder Verlängerung der Anerkennung</p> <p>j) Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung</p> <p>k) Maßnahmen zur Überwachung von Sachverständigenorganisationen</p> <p>l) Anordnung einer Prüfung nach § 1 Absatz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Verbindung mit § 19 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>m) Anordnung einer Prüfung nach § 19 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe oder Anordnung einer Mängelbeseitigung nach § 19 Absatz 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe in Verbindung mit § 17 Absatz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes</p> <p>n) Anordnung nach § 1 Absatz 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>o) Befreiung von der Prüfpflicht nach § 19 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p> <p>p) Anordnung nach § 24 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe</p>	<p>50 – 500</p> <p>50 – 500</p> <p>50 – 500</p> <p>75 – 2 500</p> <p>25 – 2 500</p> <p>25 – 2 500</p> <p>50 – 500</p> <p>500 – 5 000</p> <p>10 v. H. der für die zugrunde liegenden Amtshandlung festzusetzen -den Gebühr</p> <p>500 – 2 500</p> <p>nach Zeitaufwand</p> <p>25 – 250</p> <p>25 – 250</p> <p>25 – 250</p> <p>25 – 250</p> <p>25 – 250</p> <p>50 – 1 000</p>
5097	<p>Ausfertigung von Fischereischeinen und Anerkennung von Landesverbänden nach dem Landesfischereischeingesez</p> <p>a) Ausfertigung eines Fischereischeins A für fünf aufeinander folgende Jahre oder B für fünf aufeinander folgende Jahre</p> <p>b) Ausfertigung eines Fischereischeines A für ein Jahr</p> <p>c) Ausfertigung eines Jugendfischereischeines</p> <p>d) einmalige Verlängerung eines Fischereischeines</p> <p>e) Anerkennung eines fischereilichen Landesverbandes</p>	<p>27</p> <p>18</p> <p>10</p> <p>50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a) bzw. b) bzw. c)</p> <p>260</p>
5098	<p>a) Registrierung von Fischereierlaubnisverträgen (Angelkarten)</p> <p>1. im Wert ab 5 €</p> <p>1.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück</p> <p>1.2 sechs bis zehn gleich lautende Angelkarten je Stück</p> <p>1.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück</p> <p>1.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück</p>	<p>4</p> <p>3</p> <p>1</p> <p>1</p>

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	2. im Wert unter 5 €	
	2.1 ein bis fünf gleich lautende Angelkarten je Stück	3
	2.2 sechs bis zehn gleich lautende Angelkarten je Stück	2
	2.3 elf bis 50 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
	2.4 ab 51 gleich lautende Angelkarten je Stück	1
	b) Zweitausfertigung von Angelkarten	5
	c) Eintragung von Fischereirechten in das Fischereibuch gemäß § 4 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	300 – 900
	d) beglaubigte Auszüge aus dem Fischereibuch	
	1. für die erste Ausfertigung	
	1.1 je Auszug bis zu fünf Seiten	9
	1.2 je weitere Seite des Auszugs	2
	2. je weitere Ausfertigung	50 v. H. der Gebühr nach Nummer 1
	e) Genehmigung der Übertragung eines selbständigen Fischereirechts, Änderung des Fischereibuches infolge Übertragungen von Fischereirechten, Prüfung von Pachtverträgen gemäß § 7 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	50 – 325
	f) Ausstellung einer Ersatzurkunde anstelle abhanden gekommener oder zerstörter fischereirechtlicher Urkunden oder fischereirechtlicher Entscheidungen	155
	g) Ausnahmezulassung gemäß § 24 Absatz 2 oder 3 des Berliner Landesfischereigesetzes, soweit nicht fischereiwissenschaftlichen Zwecken dienend	25 – 125
	h) Beurkundung einer Einigung über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 1 des Berliner Landesfischereigesetzes	40 – 200
	i) Erstellen eines Bescheides über Entschädigungszahlungen gemäß § 34 Absatz 2 des Berliner Landesfischereigesetzes	400 – 600
5099	Anglerprüfung nach § 4 des Landesfischereiseingesetzes	
	a) Antrag auf Zulassung zur Prüfung	6
	b) Prüfung	26
	c) Erteilung des Anglerprüfungszeugnisses	11
	d) Ersatzausfertigung	11
5100	Planfeststellung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der dort genannten Anlagen nach dem Wert der Anlage (K)	
	a) bis zu 50 000 € = 0,04 x K	
	mindestens	500
	b) über 50 000 € = 2 000 + 0,007 x (K – 50 000)	
5101	Plangenehmigung nach § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung, den Betrieb und die wesentliche Änderung der dort genannten Anlagen	75 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5100
5102	Zulassung des vorzeitigen Beginns	25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5100 oder 5101
5103	Gewährung einer Fristverlängerung	
	a) für die Gültigkeitsdauer der Planfeststellung oder Plangenehmigung	10 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5100 oder 5101
	mindestens	100
	b) für die Erfüllung einzelner Nebenbestimmungen der Planfeststellung oder Plangenehmigung	100 – 500

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	VI. Naturschutz, Landschaftspflege, Grünordnung, Forst- und Genehmigungen nach dem Grünanlagengesetz	
6000	Genehmigungen nach § 6 des Grünanlagengesetzes a) wenn besondere Ermittlungen anzustellen sind b) in den übrigen Fällen	46 – 462 20 – 192
	Amtshandlungen nach dem Naturschutzrecht	
6010	Entscheidungen nach §§ 15, 17 Bundesnaturschutzgesetz	114 – 2 280
6011	Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz, §§ 18 bis 22 Berliner Naturschutzgesetz und der auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen) sowie von gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. §§ 26a, 26b, 26c, 26d Berliner Naturschutzgesetz a) zur Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen, ausgenommen Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Herstellung künstlicher Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche sowie zur Durchführung von baulichen Vorhaben, die nach bauaufsichtsrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung oder Anzeige nicht bedürfen b) zur Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und von sonstigen erheblichen Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, zum Verfüllen von Gruben und Geländeinschnitten sowie zur Herstellung künstlicher Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche c) zur Errichtung oder Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten d) zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern, von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen 1. bei vollständigen Anlagen 2. bei einzelnen Gegenständen, wie Pfählen, Bojen je e) zur Durchführung von Ausbauarbeiten an Gewässern f) zur Trockenlegung von Teichen, Tümpeln und Gräben g) zum Zelten und Lagern an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen h) zur Durchführung von sportlichen Veranstaltungen aller Art i) zur Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen sowie von Lehr- und Fortbildungsveranstaltungen j) 1. zur völligen oder teilweisen Beseitigung von geschützten Teilen oder völligen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur 2. zur teilweisen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur 3. Aufgrabungen im Wurzelbereich geschützter Bäume 4. Veränderungen oder Verlängerungen nach Nummern 1 bis 3 5. Nachträgliche Anordnungen nach § 8 Berliner Baumschutzverordnung sowie Anordnungen zur Herstellung der Rechtsordnung in anderen Fällen nach § 17 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz k) in anderen Fällen l) Veränderungen oder Verlängerungen nach Buchstabe k)	72 – 1 440 72 – 1 440 46 – 460 30 – 600 18 72 – 1 440 72 – 1 440 46 – 230 20 – 230 10 – 100 45 – 760 45 – 380 45 – 285 50 v. H. der Gebühren nach Nummer 1 bis 3 45 – 760 72 – 1 440 50 v. H. der Gebühren nach Buchstabe k)
6013	Zustimmung zur Einschränkung des Rechts zum Betreten der Flur nach § 36 des Berliner Naturschutzgesetzes	50 – 300
6014	a) Gewährung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a) Gebührenfrei: Alle Maßnahmen, die dem jeweiligen Schutzzweck der nach §§ 23 bis 29 Bundesnaturschutzgesetz, §§ 18 bis 22 Berliner Naturschutzgesetz und auf Grund des Reichsnaturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen dienen.	72 – 1 440 50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
6015	Genehmigung nach § 33 des Berliner Naturschutzgesetzes	17 – 330
	Amtshandlungen nach dem Artenschutzrecht	
6018	Genehmigung der Errichtung, der Erweiterung oder des Betriebs von Tiergehegen sowie Anordnungen nach § 43 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. §§ 32, 55 Absatz 2 Berliner Naturschutzgesetz a) In Fällen, in denen besondere Ermittlungen anzustellen oder andere Behörden zu beteiligen sind b) In anderen Fällen	72 – 500 20 – 144
6019	Genehmigung der Errichtung, der wesentlichen Änderung oder des Betriebs eines Zoos sowie Anordnungen nach § 42 Bundesnaturschutzgesetz	72 – 1 000
6020	Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 4 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 47 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Vorlagebescheinigung“), Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 48 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Vermarktungsbescheinigung“) oder Artikel 9 der Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 49 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 („Bescheinigung für die Beförderung lebender Exemplare“) a) Erteilung einer Bescheinigung, für die neben dem Antragsformular alle erforderlichen Nachweise vollständig eingereicht wurden b) bei zusätzlichen Prüfungen und Nachfragen c) jede weitere Bescheinigung pro Wurf/Gelege im gleichen Geschäftsvorgang d) Ausstellung einer Ersatzbescheinigung für verloren gegangene oder beschädigte/zerstörte Bescheinigungen e) nachträgliche Eintragung eines Kennzeichens	15 – 300 30 – 600 15 30 – 300 7,50 – 150
6021	Abweichung für wissenschaftliche Einrichtungen („Etikettverfahren“) nach Artikel 7 Absatz 4 Verordnung (EG) Nummer 338/97 in Verbindung mit Artikel 52 der Verordnung (EG) Nummer 865/2006 a) Anerkennung und Registrierung von Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen b) Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder wissenschaftlichen Einrichtungen c) zusätzliche Kosten für jedes Etikett	80 – 300 30 4 – 8
6022	Ausnahmezulassungen von den Vorschriften über die Buchführungspflicht gemäß § 6 Absatz 1 der Bundesartenschutzverordnung	65 – 300
6023	Ausnahmezulassungen von der Vorschrift über die Haltung von Wirbeltieren gemäß § 7 Absatz 3 Bundesartenschutzverordnung	30 – 300
6024	Ausnahmezulassungen von den Vorschriften über die Kennzeichnungsmethoden gemäß § 12 und § 13 Absatz 1 Bundesartenschutzverordnung	30 – 300
6025	Ausnahmezulassungen von den Verbotsvorschriften gemäß § 4 der Bundesartenschutzverordnung	17 – 330
6026	Genehmigungen nach § 40 Absatz 4 sowie Anordnungen nach § 40 Absatz 6 Bundesnaturschutzgesetz	17 – 330
6027	a) Ausnahmezulassungen nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz b) Veränderungen und Verlängerungen von Zulassungen nach Buchstabe a)	72 – 1 440 50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a)
6028	a) Befreiungen nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes von den Verboten der §§ 39, 40, 42 und 43 Bundesnaturschutzgesetz b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a)	72 – 1 440 50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a)
6029	a) Befreiungen nach § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des § 33 Absatz 1 Satz 1, des § 44 sowie von Geboten und Verboten im Sinne des § 32 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz b) Veränderungen und Verlängerungen von Befreiungen nach Buchstabe a)	72 – 1 440 50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a)
6030	Anordnungen nach § 17 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz zur Herstellung der Rechtsordnung (Leistung des ökologischen Ausgleichs) im Falle nicht nach § 67 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz befreiter Zugriffe im Sinne des § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz	72 – 1 440
	Anmerkungen: Gebührenfrei sind Amtshandlungen nach den Tarifstellen - 6025, 6027 bis 6029 für artenschutzdienliche Maßnahmen, insbesondere zu wissenschaftlichen Zwecken	

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
	- 6027 und 6029, sofern die Ausnahme oder Befreiung das Beseitigen freiwillig geschaffener künstlicher Lebensstätten zum Gegenstand hat - 6027 und 6029, sofern die Ausnahme oder Befreiung zur Abwendung einer Gefahrensituation (einschl. gesundheitlicher Art) begründet ist	
	Jagdrechtliche Amtshandlungen	
6040	Jäger- und Falknerprüfung gemäß der Jäger- und Falknerprüfungsordnung a) Falknerprüfung b) Jägerprüfung c) eingeschränkte Jägerprüfung d) Wiederholung der Schießprüfung e) Nachholung eines Prüfungsabschnitts Anmerkung: Wird die Zulassung zur Jägerprüfung versagt oder tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung zurück, so wird die Hälfte der Prüfungsgebühr erstattet.	95 160 125 75 40
6041	Ausstellung eines Ersatzdokuments	15
6060	Ausstellung von Jagdscheinen und Falknerjagdscheinen a) Ausstellung von Jagdscheinen 1. Ausstellung für ein Jahr 2. Ausstellung für zwei Jahre 3. Ausstellung für drei Jahre Anmerkung: Für Studenten im Fachbereich Forstwirtschaft ermäßigt sich die Gebühr um 50 v. H. b) Ausstellung von Falknerjagdscheinen 1. Ausstellung für ein Jahr 2. Ausstellung für zwei Jahre 3. Ausstellung für drei Jahre c) Ausstellung eines Jugendjagdscheins d) Ausstellung eines Tagesscheins	50 90 125 15 25 35 25 15
6061	Bescheinigung über die Erteilung eines Jagdscheins zum Zweck des Nachweises der Pachtberechtigung	15
6062	Eintragung einer Pachtfläche	15
	Amtshandlungen nach dem Landeswaldgesetz	
6070	a) Genehmigung nach dem Landeswaldgesetz zum Roden bzw. zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart b) Veränderungen oder Verlängerungen nach Buchstabe a)	115 – 2 330 50 v. H. der Gebühr nach Buchstabe a)
6071	Genehmigung zur Erstaufforstung nach § 7 des Landeswaldgesetzes	115 – 2 230
6072	Genehmigung zur Beseitigung von Einzelbäumen nach § 9 des Landeswaldgesetzes a) zur völligen oder teilweisen Beseitigung von Teilen oder völligen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur b) zur teilweisen Beseitigung von Einzelobjekten der Natur c) Aufgrabungen im Wurzelbereich von Einzelbäumen d) Veränderungen und Verlängerungen nach Buchstaben a) bis c)	38 – 760 38 – 380 38 – 285 50 v. H. der Gebühren nach Buchstaben a) bis c)
6073	Genehmigung zur Durchführung von Kahlhieben nach § 12 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes	75 – 1 500
6074	Zustimmung zur Ausweisung von Reitwegen nach § 16 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes	200

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
6075	Erlaubnis zum Reiten nach § 16 Absatz 2 des Landeswaldgesetzes	20
6076	Genehmigung des Anzündens oder Unterhaltens von Feuer, des Abbrennens von Bodendecken oder Pflanzen bzw. Pflanzenresten und der Errichtung und des Betriebes einer Feuerstätte nach § 19 des Landeswaldgesetzes	200
	Amtshandlungen nach dem Forstvermehrungsgutgesetz und ergänzenden Rechtsvorschriften	
6080	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Ausgewählt/Qualifiziert/Geprüft“ auf Antrag nach § 4 Absatz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50 bis 100
6081	Zulassung von Ausgangsmaterial der Kategorie „Quellengesichert“ auf Antrag nach § 4 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50 bis 100
6082	Ausstellung von Stammzertifikaten für Mischungen nach § 9 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes Anmerkung Mischungen von Ernten aus einem Bestand (einer Registriernummer/Zulassungseinheit) innerhalb eines Jahres, für die auf Grund tageweiser Abfuhr mehrerer Stammzertifikate ausgestellt werden, sind gebührenfrei	50
6083	Ausstellung von Stammzertifikaten auf Antrag, die für die Ausfuhr bestimmt sind, nach § 16 Absatz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes	50
6084	vollständige/teilweise Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Absatz 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes	250 bis 400
6085	Aufhebung der Untersagung der Fortführung eines Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebs nach § 17 Absatz 4 des Forstvermehrungsgutgesetzes	150 bis 300
6086	Gestattung der Ernte außerhalb der Zeiten nach § 1 Absatz 4 der Verordnung zur Durchführung des Forstvermehrungsgutgesetzes im Land Berlin	50
	VII. Boden- und Grundwasserschutz Zulassung von Sachverständigen nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch die Industrie- und Handelskammer zu Berlin	
7000	Zulassung als Sachverständiger nach § 2 in Verbindung mit § 7 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Anmerkung: Die Auslagen und Kosten für die Überprüfung der Sachkunde gemäß § 5 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sind vom Antragsteller auf Zulassung als Sachverständiger zu tragen.	400 – 1 300
7001	Verlängerung der Zulassung als Sachverständiger gemäß § 7 Absatz 7 Satz 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	150
7002	Übernahme einer Zulassung von Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Zulassung von Untersuchungsstellen nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durch die DAP Deutsches Akkreditierungssystem Prüfwesen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin	250
7010	Verwaltungskostenpauschale bei Antragsbearbeitung (bei Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe)	116
7011	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) Prüfung bei vorhandener Akkreditierung von bis zu drei Untersuchungsbereichen für einen Standort (Einzelzulassung oder erster Standort bei Multistandortzulassung)	365
7012	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) jeder weitere Standort bis drei Untersuchungsbereiche bei vorhandener Multistandortzulassung	265
7013	Zulassung nach § 2 in Verbindung mit § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Erstbekanntgabe und Wiederholungsbekanntgabe) jeder weitere Untersuchungsbereich je Standort	40

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr Euro
7014	Begutachtung der Antrag stellenden Stelle vor Ort, je Standort, je Tag (Vor – Ort – Auditierung; Zusatzposition nur bei erheblichen Defiziten) Anmerkung: Die Position entfällt, wenn die Defizitbeseitigung durch Korrekturmaßnahmen des Antragstellers durch Begutachtungen der Akkreditierungsstelle nachgewiesen wird. Zusätzlich werden Reisekosten für Vor – Ort – Audits außerhalb des Landes Berlin jeweils nach Aufwand erhoben.	730
	Anmerkung zu den Tarifstellen 7011 bis 7014: Die Untersuchungsbereiche 1a, 2a und 3a sowie 1b, 2b und 3b nach § 19 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 3 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes werden als jeweils ein Untersuchungsbereich berechnet.	
7015	Übernahme einer Zulassung von Sachverständigen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	250
7016	Zulassungsbescheid nach § 20 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Weiterleitung zur Bekanntgabe nach § 3 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes	100
7017	Überprüfung der Anforderungen für die Aufrechterhaltung der Zulassung während der Zulassungsdauer (Wiederholaudit nach § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen im Sinne von § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes)	365

**Verordnung zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs
für die Wohnanlage Belforter Straße 5 – 8, Straßburger Straße 33 – 36, Metzger Straße 35 – 37
im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg vom 24. Mai 2011**

Vom 11. Juni 2013

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 30 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Rechtsverordnung

Die Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs für die Wohnanlage Belforter Straße 5 – 8, Straßburger Straße 33 – 36, Metzger Straße 35 – 37 im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg vom 24. Mai 2011 (GVBl. S. 233/234), wird aufgehoben.

§ 2

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der anliegenden Karte mit einer geschlossenen Linie eingegrenzte Gebiet zwischen Belforter Straße, Straßburger Straße, Metzger Straße im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg. Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet der Wohnanlage Belforter Straße mit den Gebäuden Belforter Straße 5 – 8, Straßburger Straße 33 – 36, Metzger Straße 35 – 37, ihren Grünanlagen sowie die Vorgärten auf Teilflächen der Belforter Straße, der Straßburger Straße und der Metzger Straße. Die Innenkante der Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verletzung von Vorschriften

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des BauGB bezeichnet sind,
 2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges
- und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern, die im AG BauGB enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 und 2 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 3 innerhalb von zwei Jahren nach Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in den Nummern 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Mängel gemäß § 215 Absatz 1 BauGB und gemäß § 32 Absatz 2 AG BauGB unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 11. Juni 2013

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e
Bezirksbürgermeister

Jens-Holger K i r c h n e r
Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung

Geltungsbereich der Verordnung zur Aufhebung der Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs für die Wohnanlage Belforter Straße 5 – 8, Straßburger Straße 33 – 36, Metzger Straße 35 – 37 im Bezirk Pankow von Berlin, Ortsteil Prenzlauer Berg vom 24. Mai 2011



Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
E-Mail: katharina.jung@senjust.berlin.de
Internet: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 0221/94 373-7000, 02 63 1/801 -2222 (Kundenservice)
Fax 02631/801 -2223 (Kundenservice), E-Mail: info@wolterskluwer.de
Internet: www.wkdis.de/www.wolterskluwer.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt.
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 3,20 € zzgl. Versand
(Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Heddesdorfer Straße 31a • 56564 Neuwied
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG